

Antrag 39/I/2020

ASJ Berlin

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Betriebsübernahme durch Arbeitnehmende in der Insolvenz fördern

1 Die Erleichterung einer Übernahme von Betrieben in der
2 Insolvenz durch Arbeitnehmende ist zu fördern, wobei fol-
3 gende Maßnahmen erforderlich sind, auf deren Umset-
4 zung die SPD-Fraktionen in Bund und Ländern hinwirken
5 sollen:

6
7 1. In der Insolvenzordnung ist ein vorrangiges Erwerbs-
8 recht zugunsten von Arbeitnehmenden-Gesellschaften
9 vorzusehen und eine angemessene Erklärungsfrist hier-
10 zu. Im Rahmen des insolvenzrechtlich Zulässigen ist einer
11 übertragenden Sanierung an diese Gesellschaften Vor-
12 rang einzuräumen, unabhängig davon, ob es sonst zu
13 einer Sanierung oder einer Zerschlagung käme. Voraus-
14 setzung ist, dass sich eine große Überzahl der bei In-
15 solvenzeröffnung im Unternehmen Tätigen in die Gesell-
16 schaft einbringt - denkbar wären 75 %. Kapitalbeteiligun-
17 gen Dritter an der Arbeitnehmenden-Gesellschaft -etwa
18 der öffentlichen Hand, gemeinnütziger Organisationen
19 oder von Kunden- dürfen das Erwerbsrecht nicht aus-
20 schließen, soweit Arbeitnehmende die Gesellschaft kon-
21 trollieren und dies für einen Zeitraum von 10 Jahren nach
22 der Übernahme gesichert ist.

23 Die Übernahme von Betrieben im Wege der übertragen-
24 den Sanierung durch alle oder einen Großteil von Arbeit-
25 nehmenden des insolventen Unternehmens ist eine be-
26 grüßenswerte Möglichkeit zum Erhalt von Arbeitsplätzen.
27 Für sie spricht, dass so die Kenntnisse und Erfahrungen,
28 die im Betrieb versammelt sind, für die weitere Tätigkeit
29 nützlich gemacht werden können. Gleichzeitig ist dies ein
30 Schritt für das selbstbestimmte Leben der Arbeitnehme-
31 den. Eine solche Übernahme kann dazu dienen, Investo-
32 ren, die den Betrieb mit dem Ziel der Zerschlagung oder
33 des wirtschaftlich nicht notwendigen Personalabbaus
34 übernehmen wollen, eine selbstbestimmte Alternative
35 entgegen zu stellen. Dabei kommt es nicht darauf an, wel-
36 che Rechtsform die übernehmende „Arbeitnehmenden-
37 Gesellschaft“ hat, Genossenschaft, GmbH, AG oder Ge-
38 sellschaft bürgerlichen Rechts.

39
40 2. Ist die Übernahme wirtschaftlich tragfähig, ist vorzuse-
41 hen, dass die Ansprüche, die die Beschäftigten bei Arbeits-
42 losigkeit hätten, kapitalisiert und in ein Übernahmemo-
43 dell eingebracht werden können, wie das ähnlich in Italien
44 geregelt ist. Es ist besser mit den Mitteln der Bundesagen-
45 tur Arbeitslosigkeit zu verhindern als sie zu finanzieren.
46 In sonstiger Hinsicht, insbesondere was den Aufbau neu-
47 er Ansprüche auf Arbeitslosengeld angeht, ist die Zeit, für

48 die die Ansprüche kapitalisiert werden, allerdings dann als
49 Arbeitslosigkeit zu behandeln.

50

51 3. Entfällt aufgrund der Übernahme eine Betriebsände-
52 rung und damit ein Sozialplan, der sonst wegen einer
53 Zerschlagung des Unternehmens notwendig würde, so
54 sind die ersparten Mittel in die Sanierung einzubringen.
55 Die ersparten Mittel sollen nicht den Insolvenzgläubi-
56 gern, sondern den Übernehmenden zugutekommen. Da-
57 mit werden sie für das übernommene Risiko belohnt. So-
58 weit trotzdem wegen eines teilweisen Personalabbaus
59 ein Sozialplan erforderlich wird, sollten die Mittel jedoch
60 den ausscheidenden Arbeitnehmenden zugutekommen,
61 da diese ihren Arbeitsplatz verlieren.

62

63 4. Die Prozesse der Wirtschaftsförderung sind regional
64 und überregional auf eine derartige Übernahme auszu-
65 richten.

- 66 • Es ist eine öffentlich finanzierte Arbeitnehmenden-
67 beratung bei der Einleitung solcher Übernahmepro-
68 zesse wieder einzuführen.
- 69 • Es sind alle Wirtschaftsförderungsprogramme dar-
70 auf zu prüfen, dass solche Übernahmen in die För-
71 dermöglichkeiten einbezogen werden.
- 72 • Es ist die Möglichkeit zu schaffen, diese Formen der
73 Übernahme durch Kreditvergabe oder Bürgschaften
74 zu erleichtern.

75

76

77 **Begründung**

78 **I. Zur Problematik**

79 Der Wahrnehmung der Chancen einer Übernahme eines
80 Betriebes durch einen Großteil der Arbeitnehmenden in
81 der Insolvenz stehen derzeit praktische Hindernisse ent-
82 gegen:

- 83 • Arbeitnehmende, die sich darauf einlassen, riskie-
84 ren nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern auch ih-
85 ren Kapitaleinsatz. Dieses Risiko ist den Betroffenen
86 auch bewusst, was zu einer Zurückhaltung gegen-
87 über dieser Form der unternehmerischen Tätigkeit
88 führt.
- 89 • Zudem stellt sich häufig die Frage, wie das nöti-
90 ge Kapital zur Gründung der Gesellschaft beschafft
91 werden kann.
- 92 • Entgegen früheren Zeiten gibt es keine öffentlich fi-
93 nanzierte Beratung für die Betriebs-gründung oder
94 -übernahme durch Arbeitnehmende mehr. Wirt-
95 schaftsförderungsprogramme sind so ausgerichtet,
96 dass sie selbstbestimmte Betriebe eher ausschlie-
97 ßen.
- 98 • Eine solche Übernahme verdient aber gefördert zu
99 werden. Sie wird vor allem dann praktisch werden,
100 wenn sich den betroffenen Arbeitnehmenden kei-

101 ne Alternativen bieten, etwa in strukturschwachen
102 Gebieten, in denen der Wechsel auf einen anderen
103 Arbeitsplatz schwer möglich ist und wenn sich kein
104 anderer Investor findet, auf den eine übertragende
105 Sanierung erfolgen könnte. Findet sich kein anderer
106 Investor, kann dies den nötigen Kapitalbedarf ver-
107 ringern und damit seine Aufbringung durch die Ar-
108 beitnehmenden eher ermöglichen.

109
110 Vor diesem Hintergrund kann diese Form der Übernah-
111 me gerade in den strukturschwachen Gebieten in Ost-
112 deutschland eine Möglichkeit darstellen. Sie ist über
113 ihr wirtschaftliches Potential hinaus auch geeignet, das
114 Selbstbewusstsein der Menschen in diesen Regionen zu
115 fördern, indem sie sich ihrer Fähigkeiten und Handlungs-
116 optionen bewusst und daraufhin selbst aktiv werden.

117

118 II. Handlungsbedarf

119 Damit sich diese Chancen verwirklichen sind die Rahmen-
120 bedingungen zu verbessern.

121 1. Insolvenzrechtlich sind Vorkehrungen zu tref-
122 fen, dass eine Veräußerung an Übernahmeh-
123 gesellschaften von Arbeitnehmenden vorrangig
124 ist. Damit das praktisch wird, ist ihnen eine ent-
125 sprechende Erklärungsfrist einzuräumen. Dies soll
126 unabhängig davon gelten, ob schon der Insolvenz-
127 verwalter von sich aus eine übertragende Sanierung
128 ins Auge fasst. Wenn sich die Chance auf Fortfüh-
129 rung erst aus der Initiative der Arbeitnehmenden
130 ergibt, soll das Vorrang vor der Zerschlagung ha-
131 ben. Um Missbrauch auszuschließen müssen sich
132 mindestens 75 % der zum Zeitpunkt der Insolvenz-
133 eröffnung Tätigen an der Gesellschaft beteiligen.
134 Die Arbeitnehmenden müssen die Gesellschaft
135 kontrollieren. Dies muss für die nächsten zehn
136 Jahre gesichert sein. Unter diesen Voraussetzungen
137 ist eine Kapitalbeteiligung Dritter nicht nur unbe-
138 denklich, sondern auch wünschenswert um nötige
139 Investitionsmittel zugänglich zu machen.

140 2. Die Vorrangigkeit kann derzeit nur im Rahmen der
141 insolvenzrechtlichen Grundsätze gelten. Das sind
142 die Grundsätze der gleichmäßigen und größtmög-
143 lichen Gläubigerbefriedigung. Eine Übertragung an
144 Gesellschaften von Arbeitnehmenden kommt daher
145 derzeit nur in Betracht, wenn sich nicht anderweitig
146 für die Masse mehr Ertrag generieren lässt. Bietet al-
147 so ein anderer Käufer im Hinblick auf einen von ihm
148 geplanten Arbeitsplatzabbau mehr oder ist bei ei-
149 ner Zerschlagung mehr zu erzielen, verbleibt es da-
150 bei. Das würde sich ändern, wenn das Ziel, Arbeits-
151 plätze zu erhalten, als gleichrangiges Ziel in der In-
152 solvenzordnung verankert würde, wie dies z.T. gefor-
153 dert wird und wünschenswert wäre.

154 3. Die Möglichkeit für die Arbeitnehmenden, Kapi-
155 tal aufzubringen, muss gefördert werden. In Itali-
156 en kann bereits jetzt Arbeitslosengeld kapitalisiert
157 und für die Sanierung insolventer Unternehmen
158 verwendet werden. Dieser Gedanke verdient aufge-
159 griffen zu werden. Der Zeitraum, der in die Kapitali-
160 sierung einfließt, muss dann allerdings wie Arbeits-
161 losigkeit behandelt werden. Das bedeutet, dass für
162 diesen Zeitraum die Tätigkeit nicht im Rahmen der
163 Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III mitgerechnet
164 wird.

165 4. Entfällt wegen der Übernahme vollständig eine So-
166 zialplanpflicht, die andernfalls wegen einer geplan-
167 ten Zerschlagung entstünde, ist es angebracht, die
168 ersparten Mittel nicht den Insolvenzgläubigern son-
169 dern den Übernehmenden zugutekommen zu las-
170 sen. Damit werden sie für das übernommene Risi-
171 ko belohnt. Soweit trotzdem wegen eines teilwei-
172 sen Personalabbaus ein Sozialplan erforderlich wird,
173 sollten die Mittel jedoch den ausscheidenden Ar-
174 beitnehmenden zugutekommen, da diese ihren Ar-
175beitsplatz verlieren.

176 5. Die Wirtschaftsförderung ist regional und überre-
177 gional auf die Möglichkeit einer Betriebsübernahme
178 durch die Arbeitnehmenden auszurichten.

179
180 Wichtig ist, dass wieder Beratungsmöglichkeiten zur Ver-
181 fügung gestellt werden, damit diese Möglichkeit einer
182 Übernahme schnell und kompetent überprüft wird.

183
184 Zudem sind die sonstigen Fördermöglichkeiten auf ent-
185 sprechende Übernahmen einzustellen. Jede systemati-
186 sche Benachteiligung im Rahmen von Förderprogrammen
187 ist zu beseitigen. Ferner sind positiv Fördermöglichkeiten
188 zu eröffnen. So sollten etwa Arbeitnehmenden, die Kapi-
189 tal für die Übernahme einbringen, Förderbürgschaften zu
190 Verfügung stehen. Außerdem ist der Zugang zu öffentli-
191 chen Kreditprogrammen zu gewährleisten.

192
193 *Hinweis: Dieser Antrag beruht z.T. auf Darstellungen von*
194 *Klemisch u. A. in Sonderheft 2014 der Zeitschrift für das ge-*
195 *samte Genossenschaftswesen, S. 1 ff.; Koza, "Belegschaft*
196 *übernehmen Sie!", 2016; Lotzkat/Havighorst, Arbeitspa-*
197 *pier 52 der Hans Böckler Stiftung, 2002 sowie auf Diskus-*
198 *sionen mit Rechtsanwalt Rupay Dahm (Berlin).*